

Veranlagungen aus dem Blickwinkel der österreichischen Privatstiftung

Im dritten Teil unserer Betrachtung der österreichischen Privatstiftung beleuchten wir in grundsätzlicher Form den Investmentprozess

WELCHES VERMÖGEN KANN DIE PRIVATSTIFTUNG HABEN?

Grundsätzlich gibt es für eine Privatstiftung keine Einschränkung hinsichtlich der Vermögenswahl. Ob Wertpapiere, Immobilien, Versicherungen, Kunstsammlungen oder Unternehmensbeteiligungen, eine Einbringung in die Stiftung und ihre Verwaltung ist möglich. Das Privatstiftungsgesetz trifft lediglich bei der Ausübung einer gewerbsmäßigen Tätigkeit bzw. der Geschäftsführung einer Personengesellschaft eine Einschränkung. Die „persönliche Haftung“ ist einer Privatstiftung sozusagen untersagt.

Entscheidendes Kriterium für die Wahl der Veranlagung ist der Stiftungszweck. Die Vermögenswerte müssen auf Dauer sicherstellen, dass der Zweck der Stiftung auch erreicht werden kann. Die Nichterreichung hätte die Auflösung der Stiftung zur Folge.

Entsprechend den Angaben des Verbandes der österreichischen Privatstiftungen ergibt sich für das Vermögen der Privatstiftungen aktuell in etwa folgende Zusammensetzung:

- 50 % Unternehmensbeteiligungen
- 25 % Wertpapiere (Anleihen, Aktien, Fonds)
- 25 % Immobilien

Einer eingehenden Betrachtung sollte man die einzelnen Vermögenswerte jedenfalls hinsichtlich Einbringung, Thesaurierung und Ausschüttung an Begünstigte unterziehen. Die Vorteilhaftigkeit kann hier nach Anlageart (beispielsweise Wertpapiere oder Immobilien) durchaus unterschiedlich sein. Auch ein Verbleib bestimmter Vermögenswerte im Privatbereich kann lohnender sein.

DIE ERFORDERLICHE HÖHE DES VERMÖGENS

Eine der zentralen Fragen bei der Stiftungerrichtung gilt auch der erforderlichen Höhe des Vermögens, damit eine Errichtung auch aus wirtschaftlichen Aspekten sinnvoll ist. Das Privatstiftungsgesetz fordert hier nur eine Mindestvermögenswidmung von Euro 70.000,-. Hinsichtlich der Zuwendungsbesteuerung (sie wurde im Teil 2 unserer Serie behandelt) sowie der Errichtungs- und laufenden Kosten sollte man abhängig von der Vermögenswidmung in

etwa mindestens zwei Millionen Euro einbringen, damit sich eine Stiftungerrichtung auch wirtschaftlich rechnet. Die jährlichen laufenden Kosten in Höhe von etwa 4.000,- bis 7.000,- Euro müssen aus dem Vermögen erwirtschaftet werden.

Weiters sollte man auch nicht sofort sämtliches Vermögen in die Stiftung einbringen. Damit schafft man sich Gestaltungsspielraum für private Dispositionen. Eine spätere Nachstiftung ist ohnedies unter den gleichen Aspekten wie bei Errichtung möglich.

DER INVESTMENTPROZESS

Die Anforderungen an die Veranlagung in eine Privatstiftung sind höchst individuell. Häufige Veranlagungsaspekte sind der langfristige Werterhalt des Kapitals, stabile und planbare Erträge, ausreichende Ertragsgenerierung für die Erreichung des Stiftungszwecks und die Finanzierung der Verwaltung, ein begrenztes Risiko, aber auch gleichzeitig dynamisches Wachstum der Vermögenswerte. Diese oftmals gleichzeitig bestehenden Anforderungen „unter einen Hut“ zu bringen ist eine Herausforderung und kann nur in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen Stifter, Stiftungsvorstand und Vermögensverwalter gelingen.

Einem klar definierten Investmentprozess (er beinhaltet u. a. die Abstimmung der Veranlagung auf den Stiftungszweck, die Ermittlung des Liquiditätsbedarfs, des Anlagehorizonts und des Risikoprofils, Restriktionen, die Festlegung einer Messgröße für den Veranlagungserfolg usw.) kommt hier große Bedeutung zu. Dieses Thema werden wir in einer unserer nächsten Ausgaben näher beleuchten.

Zuvor gilt es aber zu klären, ob man als Stifter oder Stiftungsvorstand das zur Verfügung stehende Vermögen selbst managen will oder nicht. In der kommenden Ausgabe von „mehr Vermögen“ analysieren wir unter diesem Aspekt die je nach Zweck und Motiv der Stiftung in Frage kommenden Assetklassen.

Mag. Helmut Siegler